



Projektfestsetzung vom 27. Okt. 2014

Chämmeterbach. Offenlegung und hochwassersicherer Ausbau. Gewässerraumfestlegung.

Gemeinde	Dübendorf
Betroffene/r	Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf ,
Lage	Koordinaten 687214 / 248559 bis 687252 / 248590
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Technischer Bericht Bachprojekt vom 19.3.2013- Situation 1 : 200 vom 12. 3. 2013- Längenprofil 1 : 200 / 50 vom 12.3.2013- Querprofil 1 1 : 50 vom 13. 3. 2013- Querprofil 2 1 : 50 vom 13. 3. 2013- Detail Durchlass 1 : 20 vom 13. 3. 2013 - Bericht Gewässerraumfestlegung vom 25. 3. 2013- Situation Gewässerraum 1 : 200 vom 25. 3. 2013
Beurteilung	<ul style="list-style-type: none">A. Bauliche Veränderungen eines OberflächengewässersB. GewässerraumfestlegungC. StaatsbeitragD. NFA-Beitrag
Sachverhalt	
Gewässer	Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0
Projektanlass	Ungentügende Abflussquerschnitte, Ausdolung
Projektziel	Schadloser Hochwasserabfluss für Hochwassermengen hundertjähriger Wahrscheinlichkeit (HQ ₁₀₀)
Ausbauwassermenge	1.1 m ³ /s
Natürliche Gerinnesohlenbreite	1.0 bis 1.5 m

Gewässerraumbreite	11 m
Abschnittlänge	75 m
Länge der Ausdolung	40 m
Projektverfasser	Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf
Projektgenehmigung	Stadtratsbeschluss Nr 14-270 vom 4. September 2014
Ausschreibung	12. September 2014 im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Glattaler
Auflage	12. September 2014 bis 13. Oktober 2014
Einsprachen	Keine
Mitberichte	Tiefbauamt Amt für Landschaft und Natur (ALN)

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

Naturschutz

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst die Offenlegung des Chämmeterbachs. Für den geplanten Durchlass von Abschnitt 2 zum Abschnitt 3 ist sicherzustellen, dass auch bei Mittelwasser die Durchgängigkeit für Kleinlebewesen erhalten bleibt. Die Fachstelle Naturschutz geht davon aus, dass dies so realisiert wird. Falls die Bachsohle bereits bei Mittelwasser unter der Wasseroberfläche läge, wären beidseitig Bankette von je 0.5 m anzubringen um Kleintieren eine Wanderung zu ermöglichen.

Weiter ist von einer Humusierung des Blockwurfes abzusehen, da diese einerseits das Aufkommen von Neophyten begünstigt und andererseits einen unerwünschten Nährstoffeintrag in den Bach bedeuten würde. Die Detailplanung der Ufergestaltung ist durch eine faunistisch/floristisch ausgewiesene Fachperson ökologisch zu begleiten.

Bodenschutz

Das Vorhaben betrifft eine Länge von rund 70 m in der Bauzone. Angaben zum Umgang mit Boden enthält das Gesuch keine. Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen vermieden werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen entlang der Tobelhofstrasse Hinweise auf Belastungen des Bodens vor. Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Fischerei

Das Bachprojekt beabsichtigt eine Teiloffenlegung im Gebiet „Langwil“ des bisher stark beeinträchtigten Chämmeterbaches. Der Ersatz des Durchlass Tobelstrasse, sowie die Ausbildung eines naturnahen, hochwassersicheren Gerinnes wird begrüsst. Infolge des starken Gefälles wird der Bach im Projektperimeter jedoch auch nach einer Ausdolung kaum ein Fischgewässer werden. Das Projekt ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Bekanntmachung / Einsprache

Das Projekt wurde im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Glattaler öffentlich ausgeschrieben. Die Projektauflage erfolgte vom 13. September 2014 bis 14. Oktober 2014.

Gegen das Projekt wurden keine Einsprachen erhoben.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt vom Beginn des Durchlasses auf der Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nrn. 14872 und 14874 über den Abschnitt von rund 75 m mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend. Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 2 zur Gewässerraumfestlegung vom 25. März 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. A vom 25. März 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums zwischen den Koordinaten 687214 / 248559 bis 687252 / 248590 steht somit nichts entgegen.

C. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag	Davon beitragsberechtigt		Nicht beitrags- berechtigt	
	Fr.	%	Fr.	Fr.
1. Grund und Rechte				
2.1. Bauinstallation	10 000	50	5 000	5 000
2.2. Wasserhaltung	25 000	100	25 000	
2.3. Abschnitt 1 Durchlass Strasse / Hauszufahrt	78 000			78 000
2.4. Abschnitt 2 Grundstück EFH Tobelhofstrasse 331				
-Durchlass mit Ein- und Auslaufbauwerk	15 000			15 000
-SWK-Schacht versetzen	8 000			8 000
-Wasserbauarbeiten offenes Gerinne	38 000	100	38 000	
2.5. Wasserbauarbeiten offenes Gerinne	73 000	100	73 000	
2.6. Öffentliche Beleuchtung	25 000			25 000
2.7. Anpassungen und Instandstellungsarbeiten	15 000	50	7 500	7 500
2.8. Unvorhergesehenes	29 000	50	14 500	14 500
3. Nebenarbeiten				
Absteckungen	7 000	50	3 500	3 500
Rodungen, Baumschutz, Bepflanzung	14 000	100	14 000	
Unvorhergesehenes	2 000	50	1 000	1 000
4. Nebenkosten	1 000	50	500	500
5. Technische Leistungen	49 000	50	24 500	24 500
Zwischensumme	389 000		206 500	182 500
MwSt. 8 %	31 120		16 520	14 600
Total inkl. MwSt. gerundet	420 000		223 000	197 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf

§ 15 WWG und § 14a Abs. 1 und 2 HWSchV ist die Offenlegung (Bauabschnitte ausserhalb der Durchlässe) mit einer Subvention von 10 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 223 000 Fr. 22 300

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 22 300 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszu zahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 eingestellt und wird im Konto 8500 5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

D. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Stadt Dübendorf 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 223 000 Fr. 78 050

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a Staatsbeitragsgesetz. Der Beitrag von Fr. 78 050 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten und wird im Konto 8500 5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen verbucht.

Weitere Beiträge der Baudirektion

Mit Schreiben vom 17. September 2014 hat das Amt für Verkehr zusätzlich einen Kostenbeitrag von pauschal Fr. 70 000 für den Durchlass unter der Staatsstrasse in Aussicht gestellt.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

Bauliche Veränderungen eines Oberflächengewässers

- I. Das Projekt der Stadt Dübendorf Chämmeterbach, Tobelhofstrasse bis Langwil wird im Sinne von § 18 Abs. 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 2. Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Ueli Bieri, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 39 79, mitzuteilen.
 3. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
 4. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieur Ueli Bieri ist zu einer Abnahme einzuladen.
 5. Die natürliche Bachsohle soll sich durch den Durchlass hindurch ziehen können.
 6. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
 7. Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch, Tel. 044 833 04 40) ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn zu informieren; allfällige Auflagen seinerseits zur Detailgestaltung sind in Absprache mit dem Gebietsingenieur einzuhalten.
 8. Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 9. Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen begrünt werden.
 10. Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
 11. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
 12. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
 13. Falls Bodenmaterial aus Bereichen des Prüfperimeters für Bodenverschiebungen (entlang der Tobelhofstrasse) abgeführt werden soll, muss es vor Baubeginn von einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) untersucht und einer gesetzeskonformen Verwertung oder Entsorgung zugewiesen werden.
 14. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann.

II. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

Gewässerraumfestlegung

III. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt Tobelhofstrasse bis Langwil gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:200, vom 25.3.2013 und dem dazugehörigen Bericht Nr. 2 vom 25. 3. 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens bis 31. Juni 2015 einzureichen.

Vermessungswerk und Grundbuch

IV. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 70 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Dübendorf hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

V. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Dübendorf bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: "Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0." bzw. „Durch das Grundstück fliesst der Chämmeterbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist".

VI. Das Grundbuchamt Dübendorf wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

VII. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

Staatsbeitrag

VIII. Der Stadt Dübendorf wird an die auf Fr. 223 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicherer Ausbau des Chämmeterbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8, Tobelhofstrasse bis Langwies, auf einer Länge von ca. 40 m, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, maximal Fr. 22 300, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.
5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit Vertetung der Bauherrschaft, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

NFA-Beitrag

IX. Der Stadt Dübendorf wird an die auf Fr. 223 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die Offenlegung und den hochwassersicherer Ausbau des Chämmerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8, Tobelhofstrasse bis Langwies, auf einer Länge von ca. 40 m., gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 78 050, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

Gebühren

X. Für diese Verfügung werden keine Gebühren erhoben..

Rechtsmittel

XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

XII. Mitteilung an

a) Stadtrat Dübendorf, Usterstrasse 2, 8600 Dübendorf

Beilagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

b) Tiefbauamt Dübendorf, Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf

Beilagen:

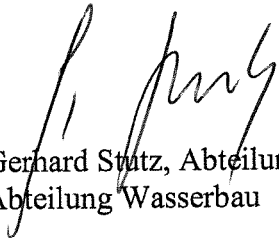
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)

c) Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, Postfach, 8600 Dübendorf 1

d) Röm.-kath. Pfarrkirchenstiftung St. Martin, Krähbühlstrasse 50, 8044 Zürich

- e) Baudirektion, Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- f) Baudirektion, Tiefbauamt, P + R
- g) Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr
- h) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter
Abteilung Wasserbau